



A-Post
Gemeinderat Mels
Rathaus
8887 Mels

26. September 2011

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• Überbauungsplan Harzloch, 2. Änderung

Am 27. März 1990 genehmigte das Baudepartement den Überbauungsplan Harzloch. Eine erste Änderung wurde am 4. Juni 1997 genehmigt. Der Plan bildete die planungsrechtliche Voraussetzung zur Überbauung der in der zweigeschossigen Wohn- und Gewerbezone WG2 gelegenen Grundstücke Nr. 2894 sowie Nr. 4137. Die gemäss Sondernutzungsplan festgelegte Überbauung der Parzelle Nr. 2894 wurde jedoch nicht realisiert. Der bisherige Sondernutzungsplan wurde vom Baudepartement am 15. April 2010 in diesem Bereich aufgehoben und durch einen neuen Überbauungsplan Harzloch ersetzt. Das Areal wurde zwischenzeitlich bis auf den Baubereich D gemäss dem neuen Überbauungsplan überbaut. Das nun geplante Gebäude im Baubereich D ist gemäss den besonderen Vorschriften grundsätzlich nach Regelbauweise zu erstellen. Mit der vorgesehenen Ergänzung der Bauvorschriften gemäss Art. 5 werden die Bestimmungen zu den Vordächern und Dächern über den Terrassensitzplätzen präzisiert. Mit der geplanten Überbauung des Baubereiches D sind auch Parkplätze gemäss Art. 26 Baureglement zu erstellen, weshalb die Tiefgarage unter dem Baubereich C vergrössert werden soll. Gleichzeitig wird das Ausmass des Tiefgaragenbereichs B gemäss der bereits gebauten Garagierung angepasst. Die im Überbauungsplan unter Hinweise dargestellte öffentliche Verkehrsfläche wird zudem gemäss den Plänen des bereits genehmigten Teilstrassenplans Glashüttenweg / Glashüttenfussweg angepasst.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



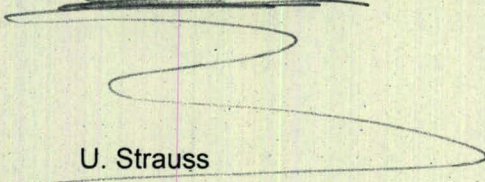
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation